

**TOP 7: Aufnahme von Verhandlungen für einen Rahmenvertrag für Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz**  
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat nimmt die Ministerratsvorlage des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Trotz erneuter Aktivitäten des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im letzten Jahr konnten sich die Vertragspartner in Rheinland-Pfalz nicht auf den Abschluss eines Rahmenvertrages für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 79 SGB XII verständigen. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass ein Rahmenvertrag zeitnah zustande kommt. Die Landesregierung erwägt aus diesem Grund den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 81 SGB XII. Voraussetzung hierfür ist nach § 81 Absatz 1 SGB XII eine schriftliche Aufforderung der Landesregierung zum Abschluss des Vertrages. Erst wenn der Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Aufforderung nicht zustande kommt, kann die Landesregierung Vorschriften stattdessen durch Rechtsverordnung erlassen. Das Sozialministerium wird im Namen der Landesregierung unverzüglich die Vertragspartner schriftlich zum Abschluss eines Rahmenvertrages auffordern.